

UN BRK – Ziele 2009	Runderlass vom 25.07.18 – Maßnahmen Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule	Konsequenzen und offene Fragen
Recht auf Bildung Chancengleich, ohne Diskriminierung Ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen	Eine Schule ist Ort des gemeinsamen Lernens wenn • Sie ein pädagogische Konzept zur inklusiven Bildung aufstellt • Sie über Sonderpädagogen/Sonderpädagoginnen verfügt • Sie die räumlichen Voraussetzungen erfüllt Hauptschulen als Schule des gemeinsamen Lernens – Entscheidung des Schulamtes Alle anderen Schulformen entscheidet die Bezirksregierung (Regionalkonferenzen) Schulaufsichtsbehörde ist weisungsbefugt	Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoringstelle – Verständnis von Inklusion ist mit der UN BRK nicht in Einklang zu bringen (Erhalt der Förderschulen; Aufbaus eines inklusiven Systems erforderlich) Es besteht die Gefahr das die sonderpädagogische Förderung an der allgemeinbildenden Schule ausgehöhlt wird Die Kriterien sind zu unbestimmt, gelten erst ab dem Schuljahr 2019/2020 Landesregierung sollte ein pädagogisches Rahmenprogramm vorlegen, mit konkreten Maßnahmen und zeitlichen Vorgaben Die Eckpunkte ersetzen kein Gesamtkonzept zum Aufbau der inklusiven Schule in NRW
MmB nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden	Schulen des gemeinsamen Lernens nehmen pro Schuljahr mindestens 3 SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf • mehr Aufnahme führen zur Erhöhung der Schulstandorte • weniger Aufnahmen zu einer Reduzierung • wenn die obigen Kriterien nicht erfüllt werden wird das gemeinsame Lernen an diesem Schulstandort beendet • keine Unterscheidung nach Förderschwerpunkten	
	Zumutbarkeit der Entfernung zum Schulstandort	
Angemessene Vorgehungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden	SuS mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die sich nun an Schulen befinden die kein gemeinsames Lernen mehr anbieten • können weiterhin dort gefördert werden • wenn sie woanders besser gefördert werden könnten, soll ein Wechsel	

	angestrebt werden (Einvernehmen aller Beteiligten)	
	Zur Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens soll • Anderes Personal • Fortbildungs-und Unterstützungsangebote eingesetzt und angeboten werden	
	Das Ausmaß der personellen Unterstützung ist an die Aufnahmekapazität der Eingangsklassen gekoppelt, jede Klasse die 3 SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnimmt wird eine halbe zusätzliche Stelle erhalten, vornehmlich Sonderpädagogen/Sonderpädagoginnen....wenn nicht vorhanden auch andere Professionen möglich	Monitoringstelle – Wie wird sichergestellt dass das verfügbare sonderpädagogische Personal nicht vorrangig den Förderschulen zur Verfügung gestellt wird?
	Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes auf 25 SuS	
	An Gymnasien wird in der Regel nur noch zieltgleich beschult	
MmB gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben	Eine zieltendifferente Beschulung an Gymnasien kann in die regionale Planung der Schulaufsichtsbehörde einbezogen werden (Ausnahmeregelung) • Wenn jährlich 6 SuS mit sonderpädagogischen Förderbedarf in die Eingangsstufe aufgenommen werden	
	Im Bereich der Grundschulen werden zusätzliche Stellen sonderpädagogischer Lehrkräfte eingerichtet, keine Springerkräfte sondern fest an einen Standort gebunden	Es ist nicht sichergestellt das ausreichend Personal zur Verfügung steht
	Förderschulen sollen allgemeinbildende Schulen ohne gemeinsames Lernen unterstützen • Beratung • Unterrichtsbegleitung Partielle Unterstützung im Unterricht	
	An allgemeinbildenden Schulen können Förderschulgruppen eingerichtet werden • Mindestens 14 SuS mit besonderem Förderbedarf im Bereich der Lern-	

	und Entwicklungsstörungen	
	Bestandsschutz für die Schulen für Kranke bis zum 31.07.2019 – die Mindestgrößenverordnung wird angepasst	
Schulung von Fachkräften und Mitarbeitenden auf allen Ebenen des Bildungswesens. Bewusstseinsbildung für behinderung und die Verwendung geeigneter, alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogischer Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung ein		
MmB ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für MmB angemessene Vorkehrungen getroffen werden		

